

# **S T A T U T E N**

**der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1.1 Unter dem Namen

- **SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz**

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein, in der Folge "Verband" oder "SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz" genannt.

1.2 Die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz ist ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck, Aufgaben**

2.1 Zweck des Verbandes ist die Unterstützung der Verbandsmitglieder in wirtschaftlichen und unternehmerischen Belangen, Vertretung ihrer Interessen und Förderung der Speditionslogistikbranche im nationalen und internationalen Einzugsgebiet von Basel.

2.2 Insbesondere bezweckt die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz

- Vertretung und Wahrung der Interessen der Branche gegenüber den Behörden von wirtschaftlichen, verkehrstechnischen oder anderen für die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz relevanten Fragen.
- Nachwuchsförderung und beruflich Aus- und Weiterbildung.
- Behandlung individueller und genereller Fragen des Transport- und Verkehrswesen sowie Beratung, allenfalls Vertretung bei arbeitsrechtlichen, sozialen und sozialpolitischen Fragen.
- Förderung der kommerziellen Zusammenarbeit unter den Mitgliedern, Wahrung lauterer Geschäftsgebarens.
- Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Förderung des Ansehens und der Akzeptanz der Speditionsbranche

2.3 Zur Erfüllung dieses Zwecks kann die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

2.4 Die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz kann sich an andere Berufsorganisationen oder Institutionen mit ähnlichen Zwecken anschliessen oder Vertreter entsenden, bzw. einem Anschluss solcher Institutionen an die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz zustimmen.

### **Art. 3 Struktur des Verbandes**

Die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz ist eine Sektion der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen.

## **Art. 4 Finanzen, Haftung**

4.1 Der Verband finanziert sich im wesentlichen durch:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Jährliche Ausbildungsbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Finanzerträge

4.2 Das Vermögen der VBS-Genossenschaft wird in das Vereinsvermögen überführt und dient ebenfalls zur Finanzierung des Verbandes.

4.3 Der Verband verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben. Er kann in diesem Rahmen auch Liegenschaften erwerben.

4.4 Für die Verbindlichkeiten der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.6 Die Haftung der Organe, der Beauftragten des Verbandes und der Geschäftsstelle für Schäden, die sie Mitgliedern, deren Vertretern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund ihrer verbandsgeschäftlichen Tätigkeit zufügen, ist ausgeschlossen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Arten der Mitgliedschaft**

5.1 Im der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

5.2 Über Einzelheiten der Aufnahme bzw. des Ausschlusses wird ein vom Vorstand erlassenes und von der Generalversammlung genehmigtes separates Reglement (Aufnahmereglement) erlassen, das sich am Aufnahmereglement der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen orientiert.

### **Art. 6 Einzelmitglieder**

6.1 Einzelmitglied kann jede im schweizerischen Handelsregister eingetragene Speditionslogistikfirma werden.

6.2 Jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, die Statuten der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz durch rechtsgültige Unterschrift als verbindlich anzuerkennen, den Verbandsbeschlüssen und Weisungen nachzukommen sowie die Reglemente zu befolgen.

6.3 Die Mitgliedschaft in der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz erfordert unmittelbar auch die Mitgliedschaft in der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen.

## **Art. 7 Passivmitglieder**

- 7.1 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche keine andere Mitgliedschaft erwerben können, die aber die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz und seine Bestrebungen unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Die Passivmitgliedschaft beinhaltet keine Mitwirkungsrechte.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

- 8.1 Natürliche Personen, die sich um die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz oder die Speditionslogistikbranche besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz ernannt werden.
- 8.2 Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die vorgängige Mitgliedschaft in der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz nicht Voraussetzung. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet keinerlei Rechte und Pflichten.

## **Art. 9 Aufnahmegesuch und Aufnahme**

- 9.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser teilt innert sechs Monaten den Mitgliedern durch normalen Brief die bei ihm eingegangenen Bewerbungen mit, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 14 Kalendertagen. Wird binnen dieser Zeit nicht von mindestens einem Sechstel der Mitglieder schriftlich Einsprache erhoben, entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch endgültig.
- 9.2 Im Falle von Einsprachen von mindestens einem Sechstel der Mitglieder ist das Aufnahmegesuch an die nächste Generalversammlung weiterzuleiten, welche endgültig entscheidet. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- 9.3 Einem abgewiesenen Bewerber steht das Recht zu, einen Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Dies muss spätestens zehn Kalendertage vor der Durchführung der Generalversammlung geschehen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

## Art. 10 Mitgliederbeiträge

10.1 Die ordentlichen jährlichen Mitglieder- und Ausbildungsbeiträge sind wie folgt:

Kategorie	Bemessung: Anzahl Mitarbeitende bzw. Betriebsstätten	Grundbeitrag (für alle Mitglieder obligatorisch)	Ausbildungsbeitrag Firmen in der Nordwest- Schweiz	
			Mit Lernenden	Ohne Lernende
A	1-5	525.--	499.--	1'139.--
B	6-10	630.--	641.--	1'570.--
C	11-30	2'285.--	2'494.--	4'200.--
D1	31-50	3'045.--	3'560.--	5'555.--
D2	51-100	3'780.--	4'558.--	6'909.--
E	101-300	4'305.--	5'271.--	7'975.--
F	ab 301	5'565.--	6'977.--	10'395.--
Reine Zoll- agenten (ZA)	Pro Betriebs- stätte	158.--	105.--	210.--

10.2 Mitarbeiter im Sinne dieses Beitragsschemas sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds umgerechnet auf Vollzeitstellen inklusive Leihmitarbeiter/innen (Temporärkräfte), exklusive Chauffeure, Umschlagsmitarbeiter und anderes gewerblich/betriebliches Personal. Lehrlinge/Lehrtöchter sind dabei nicht mitzurechnen.

10.3 Die Milizarbeit wird durch Abzug einer jährlichen Pauschale vom ordentlichen jährlichen Mitglieder- und Ausbildungsbeitrag abgegolten. Abzugspauschalen können nur mit Mitglieder- und Ausbildungsbeiträgen des entsprechenden Jahres und Mitglieds verrechnet werden. Dabei eventuell entstehende Saldi zu Gunsten eines Mitglieds verfallen der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz

Es gelten folgende Abzugspauschalen:

Präsident	2'500.--
Vizepräsident	2'000.--
Vorstandsmitglied	1'500.--
Kommissions-Vorsitzender	1'500.--
Kommissions-Mitglied	500.--
Hauptexperten der Lehrabschlussprüfungen	1'500.--

10.4 Anpassungen dieser Beiträge und Abzugspauschalen erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung.

10.5 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am Jahresanfang fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt eine Rechnungsstellung pro rata temporis.

10.6 Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche und zeitlich befristete Mitgliederbeiträge beschliessen.

## **Art. 11 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft**

11.1 Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Auflösung des Verbandes
- Durch Erlöschen des Einzel - oder Passivmitgliedes, bzw. durch Streichung im Handelsregister
- Durch den Tod des Passiv- oder Ehrenmitgliedes
- Durch Austritt des Mitgliedes. Dieser hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen
- Durch Ausschluss gemäss Art. 5.2

11.2 Der Ausschluss erfolgt auf der Grundlage des Aufnahme- und Ausschlussreglementes. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

11.3 Anstelle des Ausschlusses können auch andere Massnahmen angeordnet werden, die im Aufnahme- und Ausschlussreglement geregelt sind.

11.4 Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz

11.5 Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

11.6 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

## **3. Organisation**

### **Art. 12 Vereinsorgane**

Die Organe der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### **Art. 13 Generalversammlung, Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung**

13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

13.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.

13.3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, soweit nicht Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

13.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen kann die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

- 13.5 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung. Anträge sind an den Vorstand mindestens 30 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.

**Art. 14 Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:**

- 14.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung.
- 14.2 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der ordentlichen, allfälliger ausserordentlicher Beiträge und des Ausbildungsbeitrages.
- 14.3 Genehmigung von Reglementen und Richtlinien, Genehmigung von Rahmenverträgen mit Verbindlichkeit für die Branche.
- 14.4 Wahlen
- des Präsidenten
  - des/der Vizepräsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Kontrollstelle
  - der Ehrenmitglieder
- 14.5 Behandlung ordnungsgemäss eingebrachter Traktanden seitens der Mitglieder und des Vorstandes.
- 14.6 Aufnahme von Mitglieder nach Art. 9.
- 14.7 Entscheid über Rekurse abgewiesener oder ausgeschlossener Mitglieder.
- 14.8 Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Vereins.
- 14.9 Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten übertragen worden sind.

**Art. 15 Vorstand**

- 15.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
  - einem oder zwei Vizepräsidenten
  - den übrigen Vorstandsmitgliedern
- 15.2 Der Präsident ist frei wählbar. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen aktive qualifizierte Mitarbeiter in leitender Stellung bei Mitgliedfirmen oder bei der Geschäftsstelle unseres Verbandes sein. Dem Vorstand gehören ein Vertreter der Kommission Personal und Ausbildung und der Luftfrachtkommission „ex officio“ an.
- Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Vertreter der gleichen Firma oder Firmengruppe angehören.
- 15.3 Der Vorstand wählt zur Führung der laufenden Geschäfte eine geeignete Institution oder Persönlichkeit, nachher Geschäftsleitung genannt, welche in der Regel an den Vorstandssitzungen - mit beratender Stimme - teilnimmt.
- 15.4 Der Vorstand ernennt Delegierte in externe Institutionen und Gremien. In ausserordentlichen Fällen entsendet die Geschäftsleitung Delegierte oder Beobachter.

- 15.5 Zu den einzelnen Geschäften können nach Bedarf weitere Mitglieder, bzw. Sachverständige - ohne Stimmrecht - beigezogen werden.

## **Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- 16.1 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten nach seinem Ermessen. Er kann die Einberufungskompetenz an die Geschäftsleitung delegieren. Verlangen wenigstens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Vorstandssitzung, ist der Präsident, bzw. seine Vertreter verpflichtet, innert acht Kalendertagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, die binnen eines Monats nach der Einladung erfolgen muss.
- 16.2 Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage im voraus.
- 16.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, bzw. der Vorsitzende, den Stichentscheid.
- 16.4 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

## **Art. 17 Konstituierung und Aufgaben des Vorstandes**

- 17.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst (Art. 14.4 bleibt vorbehalten). Er vertritt den Verband gegen aussen.
- 17.2 Er ernennt die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertreter.
- 17.3 Er ernennt die Vorsitzenden der Fachkommissionen, der Expertengremien und die Delegierten.
- 17.4 Er entscheidet auf Basis von Gesetz und Statuten über die Kompetenzordnung. Diese regelt die Kompetenzen zwischen Vorstand, Präsident und der Geschäftsleitung.
- 17.5 Er erlässt ein Spesenreglement.
- 17.6 Er bereitet die Generalversammlung vor.
- 17.7 Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über allfällige andere Massnahmen aufgrund der Art. 9 und 11 dieser Statuten sowie das Aufnahme- und Ausschlussreglement.
- 17.8 Im übrigen obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder an die Geschäftsleitung delegiert sind.

## **Art. 18 Fachkommissionen, Expertengremien**

- 18.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Fachkommissionen, Expertengremien und ähnliche Gruppierungen bilden und wieder auflösen. Die Vorsitzenden werden vom Vorstand gewählt. Im übrigen konstituieren sich diese Gremien selbst. Sie sind dem Vorstand, dem Präsidenten und der Geschäftsleitung auf Anfrage jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Für den Jahresbericht der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz erstatten sie ihren Bericht.
- 18.2 Arbeitsgruppen zur Behandlung befristeter Aufgaben können einvernehmlich vom Präsidenten und der Geschäftsleitung eingesetzt und aufgelöst werden.
- 18.3 Erfordern es die Verbandsziele, sind der Vorstand, der Präsident und die Geschäftsleitung berechtigt, im Rahmen von Richtlinien des Vorstandes, qualifizierten Drittpersonen Mandate zu erteilen.



## **Art. 19 Vergütungen**

- 19.1 Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder von Fachkommissionen, Expertengremien und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.
- 19.2 Sollten bei der Erfüllung besonderer Aufträge Aufwendungen entstehen, werden diese im Rahmen des Spesenreglementes vergütet.

## **Art. 20 Wählbarkeit, Amtsperiode**

- 20.1 Der Präsident/die Präsidentin, der/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.
- 20.2 Alle Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 20.3 Angebrochene Amtsperioden werden bei der Berechnung der Amtsdauer nicht mitgezählt.

## **Art. 21 Vertretung, Zeichnungsberechtigung**

- 21.1 Vorstand bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche die Geschäfte führen und die SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz nach aussen vertreten.
- 21.2 Der Vorstand kann die Geschäftsleitung ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- 21.3 Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Diese zeichnen kollektiv zu Zweien.

## **Art. 22 Präsident, Vizepräsidenten**

- 22.1 Der Präsident vertritt den Vorstand nach aussen. Er leitet die Sitzungen der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz und überwacht die Erledigung der Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
- 22.2 Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt einer der Vizepräsidenten die Funktion des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.

## **Art. 23 Adresse, Geschäftsführung**

- 23.1 Die Adresse der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz ist identisch mit derjenigen der Geschäftsleitung.
- 23.2 Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte selbständig und erfüllt die ihr im Ständigen Auftrag und in der Kompetenzordnung zugewiesenen Aufgaben. Ausserdem führt sie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse aus.
- 23.3 Die Geschäftsleitung führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

## **Art. 24 Kontrollstelle, Abschlüsse**

- 24.1 Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Mitgliedfirmen als Rechnungsrevisoren und eine Mitgliedfirma als Stellvertreterin.
- 24.2 Diese kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten jährlich Bericht über Bilanz, Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

- 24.3 Die Rechnungsrevisoren können Anträge stellen, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über befristete Verbandsbeiträge oder über kostensenkende Massnahmen.
- 24.4 Die Quartals- und die Jahresabschlüsse werden durch eine vom Vorstand gewählte Treuhandfirma erstellt.

## **Art. 25 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz erfolgen in der Regel schriftlich an das letztbekannte Domizil der Mitgliedfirma. Eintragungen im Handelsregister werden gemäss Art 931 OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## **4. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung des Verbandes**

### **Art. 26 Statutenänderungen**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen formuliert den Mitgliedern - zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung - zum Entscheid vorgelegt werden.

### **Art. 27 Fusion**

- 27.1 Die Fusion der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz mit einem anderen Verband kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Präsenz von zwei Dritteln der gesamthaft möglichen Stimmen und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- 27.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden die Fusion beschliessen kann.
- 27.3 Das Verbandsvermögen fliesst demjenigen Verband zu, der neu die Aufgaben der ehemaligen SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz übernimmt.

### **Art. 28 Auflösung des Verbandes**

- 28.1 Die Auflösung der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der gesamten möglichen Stimmen und der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- 28.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der Stimmenden die Auflösung des Verbandes beschliessen kann.
- 28.3 Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand oder, wenn dieser nicht mehr handlungsfähig sein sollte, der Geschäftsleitung mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss Zivilgesetzbuch.
- 28.4 Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, wählt die Generalversammlung die Liquidatoren, welche die Verbandsgeschäfte zu Ende führen und die Auflösung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

- 28.5 Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen ist zinstragend bei einer Schweizer Bank während höchstens fünf Jahren auf den Namen SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz für eine evtl. neu zu gründende SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz anzulegen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen einer Institution mit möglichst gleichartigem Zweck zuerkannt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des VBSL respektive in der Folge der SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz vom Freitag, 27. April 2001, in Basel genehmigt, rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt sowie anlässlich der Generalversammlungen vom Freitag, 26. April 2002, in Basel, Freitag, 9. Mai 2003, in Basel, Freitag, 30. April 2004, in Basel, Freitag, 5. Mai 2006, in Basel, Freitag, 25. April 2008, in Basel, Freitag, 24. April 2009, Freitag, 6. Mai 2011 sowie Freitag, 13. Mai 2016 in Basel revidiert.

Basel, im Mai 2016